

Änderungen im Erbrecht

Referat 15.11.2022
ExpertSuisse Sektion Basel

Urs Duttweiler
Duttweiler Treuhand AG



Agenda – Änderungen Erbrecht

- **Änderungen mit In-Kraft-Treten am 01.01.2023
(1. Etappe / Änderungen vom 18.12.2020)**
- **Schlussfolgerungen / Auswirkungen auf Beratung**
- **Entwurf Änderungen bezüglich Unternehmensnachfolge
(2. Etappe)**
- **Schlussfolgerungen / Auswirkungen auf Beratung**

[ohne prozessuale Aspekte]

Agenda – Änderungen Erbrecht

➤ Änderungen mit In-Kraft-Treten am 01.01.2023

- 1. Etappe Änderungen vom 18.12.2020
- 04.03.2016 Beginn Vernehmlassungsverfahren
- 10.05.2017 Ergebnisse Vernehmlassungsergebnisse
- 29.08.2018 Botschaft
- 18.12.2020 parlamentarische Schlussabstimmungen
- 10.04.2021 Ablauf Referendumsfrist
- 19.05.2021 In-Kraft-Setzung durch den Bundesrat auf den 01. Januar 2023



➤ Änderungen bezüglich Unternehmensnachfolge

Von Gesetzesrevision unberührt

6 Erbrechtliche Grundregeln

1. Näherer Stamm schliesst entfernteren aus.
2. Ohne Nachkommen fällt die Erbschaft je zur Hälfte an Vater- und Mutterseite.
3. Grosseltern der väterlichen und mütterlichen Seite erben auf jeder Seite je die Hälfte
4. Wenn bei keinem der beiden grosselterlichen Stämme der Angehörigen vorhanden sind, erbt die andere Seite alles.
5. Ist ein Erbe vorverstorben, fällt sein Anteil an seine Nachkommen.
6. Der überlebende Ehegatte erbt immer.

Von Gesetzesrevision unberührt

Verwandte Erben

Grossvater	Grossmutter		Grossmutter	Grossvater
Onkel/Tante	Vater		Mutter	Onkel/Tante
Cousin/Cousine	Bruder/ Schwester	Erblasser	Bruder/ Schwester	Cousin/Cousine
Grosscousin Grosscousine	Nichte/Neffe	Nachkommen	Nichte/Neffe	Grosscousin Grosscousine
3. Parentel Grosselterlicher Stamm Art. 459 ZGB	2. Parentel Elterlicher Stamm Art. 458 ZGB	1. Parentel Nachkommen Art. 457 ZGB	2. Parentel Elterlicher Stamm Art. 458 ZGB	3. Parentel Grosselterlicher Stamm Art. 459 ZGB

Ohne erbberechtigte Personen

- = BL / SO / AG → 50% Kanton / 50% Einwohnergemeinde letzter Wohnsitz
- = BS → 100% Kanton

Von Gesetzesrevision unberührt

2 Stufen für die Ermittlung der Ansprüche

1. Stufe:	Güterrechtliche Auseinandersetzung
Vermögensansprüche nach Eherecht [-> entfällt bei Unverheirateten]	
Güterstand:	gesetzlich [Errungenschaftsbeteiligung Art. 196 ff ZGB] vereinbart [modifizierte Errungenschaftsbeteiligung Art. 199, 206, 216 ZGB / Gütergemeinschaft Art. 221 ff ZGB / Gütertrennung Art. 247 ff ZGB]
Überlebender Ehegatte:	Güterrechtlicher Anspruch des überlebenden Ehegatten
Nachlass:	Güterrechtlicher Anspruch des verstorbenen Ehegatten
2. Stufe:	Erbrechtliche Auseinandersetzung
Vermögensansprüche nach Erbrecht	
Gesetzlich:	Gesetz Art. 457 ff ZGB
Einseitig verfügt:	Testament
Vereinbart:	Erbvertrag

Eherecht

Erbrecht



Änderungen im Eherecht



Art. 120 ZGB (Eherecht; Scheidungsrecht)

Art. 120 Abs. 2 und 3 ZGB
(Eherecht; Scheidungsrecht)

bisher

¹ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht.

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben

neu

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der Scheidung;
2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt [→ Art. 472 ZGB]

❑ Keine Ansprüche aus Ehe- und Erbverträgen oder Testamenten des Ehegatten während laufendem Scheidungsverfahren über die gesetzlichen Ansprüche hinaus

Art. 472 ZGBn:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren oder • Ehegatten mind. 2 Jahre getrennt
- Abweichende Verfügungen möglich

❑ Bisher vollumfänglich erbberechtigt, wie Ehegatten in ungetrennter Ehe bis Scheidung in Rechtskraft

→ Evt. ergänzende Vereinbarung im Ehevertrag für die Phase eines Scheidungsverfahrens

Art. 216 ZGB

(Eherecht; Güterrecht; Errungenschaftsbeteiligung)

bisher

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. → **Präzisierung**

Art. 216 Abs. 2 und 3 ZGB

(Eherecht; Güterrecht; Errungenschaftsbeteiligung)

neu

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der **gemeinsamen** Kinder und deren Nachkommen **nicht hinzugerechnet**.

³ Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der **nichtgemeinsamen** Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

❑ **Präzisierung bisherige Praxis:**

- **Ausdrücklich keine** Hinzurechnung für vom Gesetz abweichende Vorschlagszuweisung gegenüber **gemeinsamen** Nachkommen
- **Pflichtteilsschutz bei Vorschlagszuweisung weiterhin nur für NICHT-gemeinsame Nachkommen (güterrechtlicher Pflichtteilsschutz)**

Art. 216 Abs. 2 ZGB:

Pflichtteilsberechnung gemeinsame Nachkommen ohne Hinzurechnung [wie bisher]



	Eheliches Vermögen				Total
	Eigengut Mann	Errungenschaft Mann	Errungenschaft Frau	Eigengut Frau	
eingebracht während Ehe erworben	100'000	250'000	180'000	120'000	650'000
Total	100'000	250'000	180'000	120'000	

Vorversterben Ehemann

	Güterrechtliche Auseinandersetzung				Eigengut
	Eigengut	Art. 216 ZGB Vorschlagszuweisung		Eigengut	
Eigengut	100'000			120'000	Eigengut
Errungenschaft Mann	0	0	1	250'000	Errungenschaft Mann
Errungenschaft Frau	0	0	1	180'000	Errungenschaft Frau
	100'000	aus Güterrecht		550'000	650'000

Vorversterben Ehemann

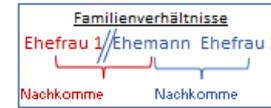
	Erbrechtliche Auseinandersetzung				
	Nachlass	Nachkomme	Ehefrau	Ehefrau	Nachkommen
Art. 462 Ziff. 1 ZGB	100'000	1/2	1/2	50'000	50'000
Hinzurechnung	0				
Pflichtteilsberechnungsmasse	100'000	aus Erbrecht		50'000	50'000

Pflichtteilsansprüche Art. 471 nZGB

Pflichtteil Art. 471 nZGB		1/2	25'000	25'000	1/2
Anteil gemeinsame Nachkomme				25'000	
Anteil am Nachlasses					1/4

Art. 216 Abs. 3 ZGB:

Verschiedene Pflichtteilsberechnungsmassen bei gemeinsamen und nicht-gemeinsamen Nachkommen



	Eheliches Vermögen				Total
	Eigengut Mann	Errungenschaft Mann	Errungenschaft Frau	Eigengut Frau	
eingebracht während Ehe erworben	100'000	250'000	180'000	120'000	650'000
Total	100'000	250'000	180'000	120'000	

	Güterrechtliche Auseinandersetzung				Eigengut
	Eigengut	Art. 215 ZGB Vorschlagszuweisung		Eigengut	
Eigengut	100'000			120'000	Eigengut
Errungenschaft Mann	0	1		250'000	Errungenschaft Mann
Errungenschaft Frau	0		1	180'000	Errungenschaft Frau
	100'000	aus Güterrecht		550'000	650'000

	Erbrechtliche Auseinandersetzung				
	Nachlass	Nachkomme	Ehefrau	Ehefrau	Nachkommen
Art. 462 Ziff. 1 ZGB	100'000	1/2	1/2	50'000	50'000
Pflichtteilmasse gemeinsame Nachkommen	100'000	1/2	1/2	50'000	50'000
Anteil gemeinsame Nachkommen					25'000 a)
Hinzurechnung Vorschlagszuweisung	215'000				
Pflichtteilmasse nicht gemeinsamer Nachkommen	415'000	1/2	1/2	207'500	207'500
Anteil nicht-gemeinsamer Nachkomme					103'750 b)

Pflichtteilsansprüche Art. 471 nZGB

Pflichtteil Art. 471 nZGB		1/2			1/2
gemeinsamer Nachkomme				12'500	a)
nicht gemeinsamer Nachkomme				51'875	b)

Art. 217 ZGB

(Eherecht; Güterrecht; Errungenschaftsbeteiligung)

bisher

¹ Bei Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten die Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 217 Abs. 2 ZGB

(**Eherecht**; Güterrecht; Errungenschaftsbeteiligung)

neu

¹ Bei Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten die Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

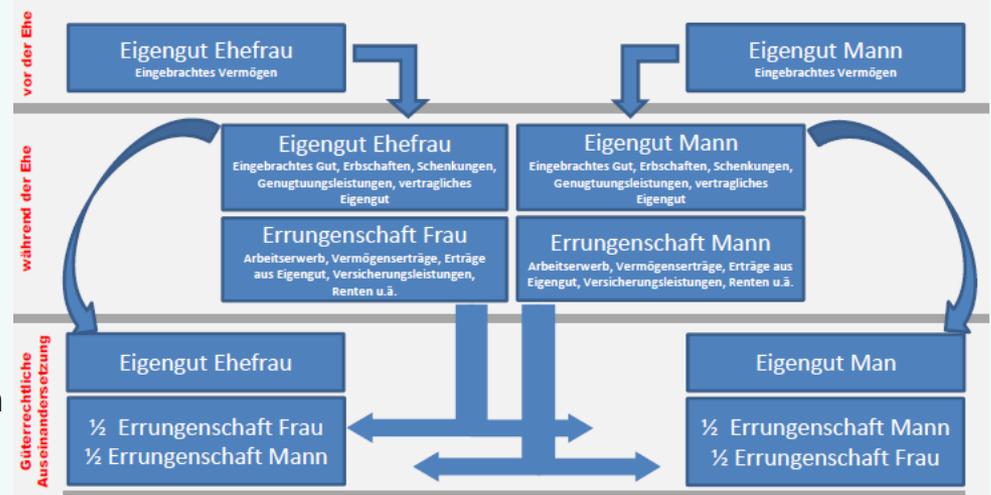
² Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.
[→ [Art. 472 ZGB](#)]

- ❑ *Vorschlagszuweisung gilt ausdrücklich **nicht** während eines laufenden Scheidungsverfahrens, vorbehältlich anders lautender ehevertraglicher Vereinbarung*
Art. 472 ZGB:
 - *Scheidung auf gemeinsames Begehren oder*
 - *Ehegatten mind. 2 Jahre getrennt*

- ❑ *Ergänzende Vereinbarung im Ehevertrag für Scheidungsfall möglich*

Regelungsmöglichkeiten: Errungenschaftsbeteiligung

- Ehevertragliche Möglichkeiten
 - ◆ **Änderung Vorschlagsbeteiligung**
 - ◆ Erträge aus Eigengut = Eigengut
 - ◆ Vermögenswerte der Errungenschaft, die der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dienen = Eigengut
 - ◆ Ausschluss Mehrwertanteiles
- ➔ Häufigste Massnahme:
Vorschlagszuweisung an überlebenden Ehegatten
- ➔ Darf Pflichtteilsansprüche der nicht-gemeinsamen Nachkommen nicht verletzen (ZGB Art. 216 Abs. 2)



Art. 241 ZGB

(Eherecht; Güterrecht; Gütergemeinschaft)

bisher

¹ Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.

² Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der **Nachkommen** nicht beeinträchtigen.

Art. 241 Abs. 4 ZGB

(Eherecht; Güterrecht; Gütergemeinschaft)

neu

¹ Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.

² Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der **Nachkommen** nicht beeinträchtigen.

⁴ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Vereinbarungen über eine andere Teilung im Todesfall nicht, wenn ein **Scheidungsverfahren** **hängig** ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt. [→ [Art. 472 ZGB](#)]

Analog Errungenschaftsbeteiligung:

Gesamtgutuweisung gilt ausdrücklich **auch nicht** während eines laufenden Scheidungsverfahrens, vorbehältlich anders lautender ehevertraglicher Vereinbarung

Art. 472 ZGB:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren oder
- Ehegatten mind. 2 Jahre getrennt

Abweichende Vereinbarung in Ehevertrag möglich

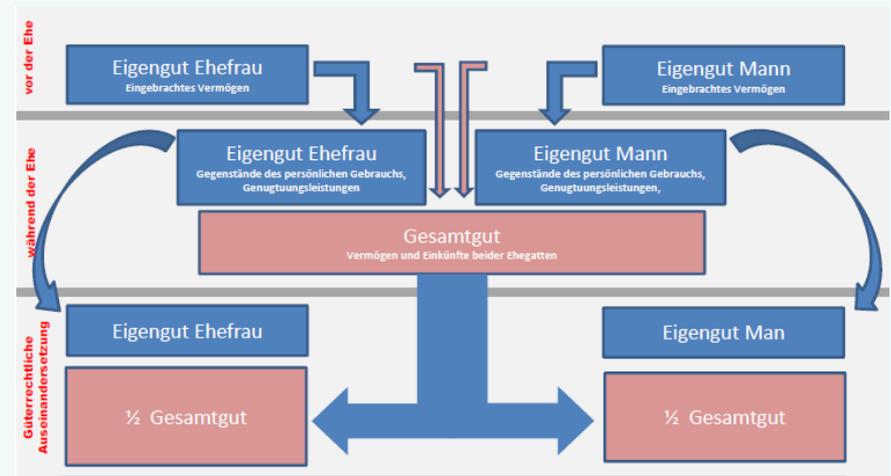
Regelungsmöglichkeiten: Gütergemeinschaft

➤ Ehevertragliche Möglichkeiten

- ◆ Vertragliche Änderung der **Gesamtgutzuweisung**
- ◆ Vertragliche Qualifikation von Vermögenswerten als Eigengut
- ◆ Beschränkung der Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft

➔ Häufigste Massnahme:
*Gesamtgutzuweisung
an überlebenden Ehegatten*

➔ Darf Pflichtteilsansprüche
der Nachkommen nicht verletzen
(ZGB Art. 241 Abs. 3)



Pflichtteilsgeschützte Nachlassquoten z.G.
gemeinsamer und nicht-gemeinsamer
Nachkommen bei der *Gütergemeinschaft*
Art. 241 Abs. 3 ZGB
(güterrechtlicher Pflichtteilsschutz)

Pflichtteilsgeschützte Nachlassquoten		
Anz. Nachk.		Quote
1		1/4
2		1/4
3		1/4
4		1/4
5		1/4
6		1/4

Pflichtteilsgeschützte Nachlassquoten
z.G. nicht-gemeinsamer Nachkommen
bei der *Errungenschaftsbeteiligung*
Art. 216 Abs. 3 ZGB
(güterrechtlicher Pflichtteilsschutz)

Pflichtteilsgeschützte Nachlassquoten		
Anz. Nachk.	nicht-gem.	Quote
1	1	1/4
2	1	1/8
2	2	1/4
3	1	1/12
3	2	1/6
3	3	1/4
4	1	1/16
4	2	1/8
4	3	3/16
4	4	1/4
5	1	1/20
5	2	1/10
5	3	3/20
5	4	1/5
5	5	1/4
6	1	1/24
6	2	1/12
6	3	1/8
6	4	1/6
6	5	5/24
6	6	1/4



Änderungen im Erbrecht



Art. 470 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

bisher

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Pflichtteil generell «die Hälfte»

Reduktion des Pflichtteilsrechtes der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$

Reduktion Pflichtteilsrecht Ehegatten ohne Nachkommen von $\frac{3}{4}$ mit Eltern bzw. 1 ohne Eltern auf $\frac{1}{2}$

Abschaffung Pflichtteilsrecht der Eltern

Pflichtteilsschutz nur noch für Ehegatten, eingetragene Partner und Nachkommen

Art. 470 Abs. 1 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

neu

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

Der Pflichtteil beträgt **die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.**

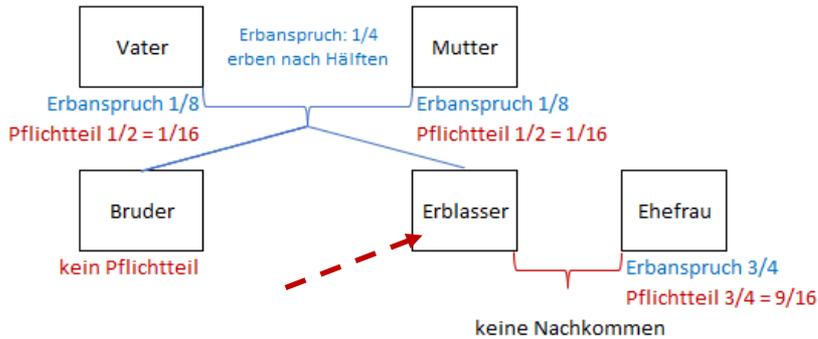
Verwandte Erben

Grossvater	Grossmutter		Grossmutter	Grossvater
Onkel/Tante	Vater		Mutter	Onkel/Tante
Cousin/Cousine	Bruder/ Schwester	Erblasser	Bruder/ Schwester	Cousin/Cousine
Grosscousin Grosscousine	Nichte/Neffe	Nachkommen	Nichte/Neffe	Grosscousin Grosscousine
3. Parentel Grosselterlicher Stamm Art. 459 ZGB	2. Parentel Elterlicher Stamm Art. 458 ZGB	1. Parentel Nachkommen Art. 457 ZGB	2. Parentel Elterlicher Stamm Art. 458 ZGB	3. Parentel Grosselterlicher Stamm Art. 459 ZGB

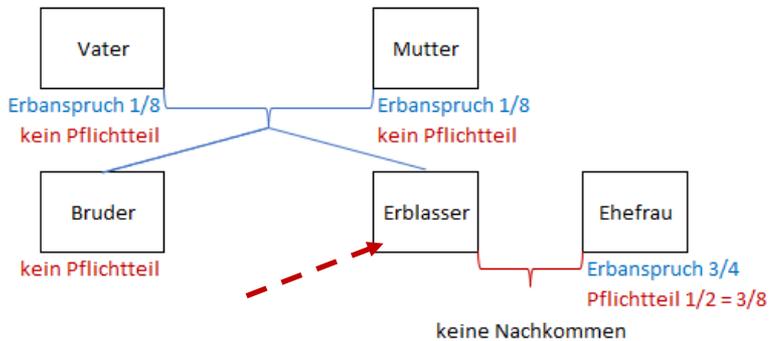
Gesetzliche Erben	In Konkurrenz	Erbanspruch			Pflichtteil				Frei verfügbar
		Quote bis 31.12.2022	ZGB Art.	Quote ab 01.01.2023	bis 31.12.2022	ZGB Art.	ab 01.01.2023	Quote an Nachlass ab 01.01.2023	Quote
Ehepartner	Mit Nachkommen	1/2	462 Ziff. 1	1/2	1/2	471 Ziff. 3	1/2	1/4	1/4
	Ohne Nachkommen								
	Mit Eltern	3/4	462 Ziff. 2	3/4	1/2	471 Ziff. 3		3/8	3/8
	Ohne Eltern	1	462 Ziff. 3	1	1/2			1/2	1/2
Nachkommen	Mit Ehepartner	1/2	457, 462 Ziff. 1	1/2	3/4	471 Ziff. 1	1/2	1/4	1/8
	Ohne Ehepartner	1	457	1	3/4	471 Ziff. 1		1/2	1/4
Eltern	Mit Nachkommen	--	458 Abs. 2	--	--		Pflichtteil Eltern gestrichen	--	--
	Ohne Nachkommen Mit Ehepartner	1/4	462 Ziff. 2	1/4	1/2	471 Ziff. 2		1/8	1/8
Nur Anteil Elternteil	Elternteil / Geschwister ohne Ehepartner	1/2	458 Abs. 3	1/2	1/2	471 Ziff. 2		1/4	1/4
	Elternteil / Geschwister mit Ehepartner	1/8	462 Ziff. 2	1/8	1/2	471 Ziff. 2		1/16	1/16
	Ohne weitere Erben	1	458 Abs. 2	1	1/2	471 Ziff. 2		1/2	1/2
Geschwister					--			--	1
Grosseltern					--			--	1

Pflichtteil Eltern: Erblasser mit Ehegatten ohne Nachkommen

Bisher

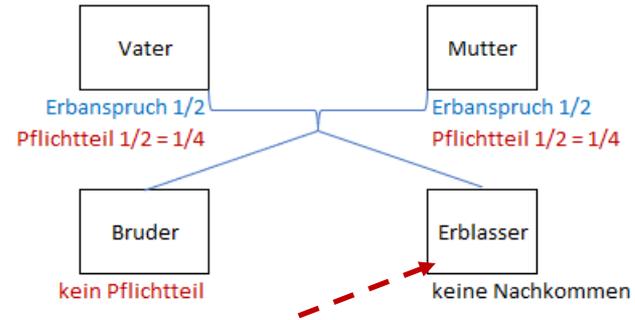


Neues Recht

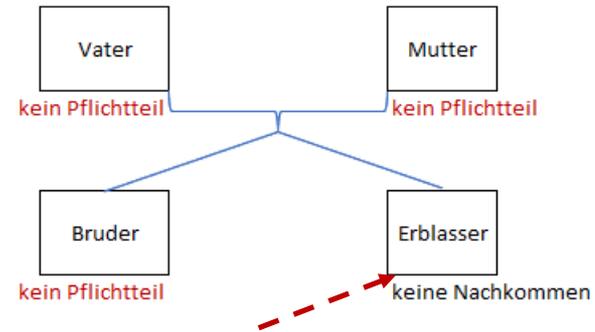


Pflichtteil Eltern: Erblasser ohne Ehegatten ohne Nachkommen

Bisher



Neues Recht



Konstellation		Gesetzliche Erben	Altes Recht			Neues Recht		
			Erbanspruch gesetzlich	Pflichtteil = Nachlassquote	verfügbar = Nachlassquote	Erbanspruch gesetzlich	Pflichtteil = Nachlassquote	verfügbar = Nachlassquote
Nachlass CHF 200'000								
1	Ledig, ohne Kinder	Eltern ZGB 458 ¹⁺²	1/1 200'000	1/2 = 1/2 100'000	1/2 100'000	1/1 200'000	0 = 0 0	0 200'000
2	Ledig, mit Kinder	Kinder ZGB 457	1/1 200'000	3/4 = 3/4 150'000	1/4 50'000	1/1 200'000	1/2 = 1/2 100'000	1/2 100'000
3	Verheiratet, ohne Kinder, mit Eltern	Ehegatte ZGB 462 ^{Ziff.2.}	3/4 150'000	1/2 = 3/8 75'000	3/8 75'000	3/4 150'000	1/2 = 3/8 75'000	3/8 75'000
		Eltern ZGB 458	1/4 37'500	1/2 = 1/8 18'750	1/8 18'750	1/4 37'500	0 = 0 0	1/4 37'500
4	Verheiratet, mit Kinder, mit Eltern	Ehegatte ZGB 462 ^{Ziff.1}	1/2 100'000	1/2 = 1/4 50'000	1/4 50'000	1/2 100'000	1/2 = 1/4 50'000	1/4 50'000
		Kinder ZGB 457	1/2 100'000	3/4 = 3/8 75'000	3/8 25'000	1/2 100'000	1/2 = 1/4 50'000	1/4 50'000
		Eltern ZGB 458	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Quelle: Brunner/Bodmer; Änderungen im Erbrecht: Mehr Möglichkeiten für Unternehmer; TREX 6/2021, S.360

Art. 472 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

Art. 472 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

bisher

neu

aufgehoben

¹ Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:

1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

² Diese Bestimmung gilt bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

- neu: **Ausschluss des Pflichtteilsschutzes** unter Ehegatten während eines laufenden Scheidungsverfahrens, vorbehaltlich anders lautender ehevertraglicher Vereinbarung
- Nach Kriterien von Art. 472 ZGB wird auch der **Ausschluss von Ansprüchen aus Verfügungen von Todes wegen** ausgelöst (**Art. 120 Abs. 3 ZGB: auch güterrechtliche Verfügungen**) = alle vereinbarten oder verfügten Begünstigungen fallen dahin. An deren Stellen tritt das gesetzliche Erbrecht.
- Ehevertragliche Ansprüche aus Vorschlagszuweisung (Art. 216 Abs. 2 ZGB) oder Gesamtgutzweisung (Art. 241 Abs. 2 ZGB) werden durch das Gesetz ungültig (Art. 217 Abs. 2 u. Art. 241 Abs. 4 ZGB)
- Erbanspruch bleibt ohne gegenteilige Verfügung bestehen
→ **Ausschluss des Ehegatten (in Scheidung) vom Erbrecht verlangt eine letztwillige Verfügung.**

Erbrecht des Ehegatten bei hängigem Scheidungsverfahren:

- Art. 472 ZGB (Erbrecht)
 - ✗ Verlust des Pflichtteilsanspruches bei hängigem Scheidungsverfahren
 - ✓ auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt
 - ✓ Ehegatten mindestens 2 Jahre getrennt
 - 👉 **Ausschluss vom Erbrecht verlangt letztwillige Verfügung**
- Art. 120 Abs. 2 u. 3 ZGB (Scheidungsrecht)
 - ✗ geschiedene Ehegatten ≠ Erbrecht
 - ✗ gesetzliches Erbrecht bei Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, welches die Kriterien von Art. 472 ZGB erfüllt
- Art. 217 Abs. 2 ZGB (Errungenschaftsbeteiligung)
 - ✗ Vereinbarung über vom Gesetz abweichende Vorschlagszuweisung gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB ungültig, wenn Scheidungsverfahren nach Art. 472 ZGB hängig oder anderslautende Vereinbarung vorliegt
- Art. 241 Abs. 2 ZGB (Gütergemeinschaft)
 - ✗ Vereinbarung über vom Gesetz abweichende Gesamtgutzweisung gemäss Art. 241 Abs. 2 ZGB ungültig, wenn Scheidungsverfahren nach Art. 472 ZGB hängig oder anderslautende Vereinbarung vorliegt

Anderslautende Vereinbarungen möglich !

Art. 473 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

bisher

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

Art. 473 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

neu

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses

Nutzniessung z.G. Ehegatten

- Ausdehnung Zuwendung der Nutzniessung an eingetragene Partner*innen
(seit 01.01.2018 Adoption von Kindern eingetragener Partner*innen möglich)
- Zuwendung der Nutzniessung = Nutzniessungsvermächtnis
Ohne zusätzliche Zuwendung zu Eigentum verliert der Ehegatte die Erbenstellung (wie bisher)
- Nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen möglich
- Verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ des Nachlasses für zusätzliche Zuwendung (Anpassung an Pflichtteil)
- Möglichkeit neu mit gemeinsamen Nachkommen (Änderung Pflichtteile)
 - × Hälfte des Vermögens zu vollem Eigentum / × Andere Hälfte zur Nutzniessung
- Ehegatte kann weiterhin Pflichtteil zu Eigentum an Stelle der Nutzniessung wählen

Art. 473 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

bisher

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können

Art. 473 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

neu

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

Wiederverheiratung (materiell wie bisher)

- Ausdehnung Herabsetzungsmöglichkeit für Nachkommen bei Wiederverheiratung auch auf die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft
[Nach 01.07.2022 (Ehe für alle) = keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr]*
- Reduktion der Nutzniessung auf das zum Zeitpunkt der Erbteilung frei verfügbare Vermögen / Auszahlung Pflichtteilsanspruch Nachkommen*

Art. 476 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

bisher

Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet.

Art. 476 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

neu

¹ *Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.*

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

Hinzurechnung Versicherungsansprüche für Pflichtteilsberechnung (Vorsorge)

- ❑ Hinzurechnung von **Rückkaufswert** von Versicherungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) = zur Berechnung der Pflichtteilsansprüche (wie bisherige Praxis)
- ❑ Hinzurechnung der Ansprüche gegenüber Bankstiftungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) → d.h. Direktanspruch der begünstigten Person gegenüber Bankstiftung = zur Berechnung der Pflichtteilsansprüche (wie bisherige Praxis)
- ❑ Hinweis:
Art. 207 Abs. 2 ZGB: Gütermassenzuweisung Kapitalleistungen aus Vorsorge beachten

Art. 494 ZGB (Erbrecht; Verfügungsarten)

bisher

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

Art. 494 Abs. 3 ZGB (Erbrecht; Verfügungsarten)

neu

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

Wirkung von Erbverträgen mit Objektzuweisungen

- Schenkungsverbot** für erbvertraglich zugesicherte Vermögensobjekte ohne erbvertraglichen Vorbehalt
- Kein Übergangsrecht**
- Laufende Verträge müssten angepasst werden – unter Mitwirkung der begünstigten Person*
- Neue Verträge: Schenkungsvorbehalt aufnehmen !**

Art. 522 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

bisher

¹ Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

Art. 522 Abs. 1 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

¹ Die Erben, die dem Werte nach weniger als ihren Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der folgenden Erwerbungen und Zuwendungen verlangen, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. der Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. der Zuwendungen von Todes wegen;
3. der Zuwendungen unter Lebenden.

Herabsetzung = Herstellung des Pflichtteiles

- ❑ **Ausdrückliche Herabsetzungsmöglichkeiten auch gegenüber «gesetzlichen / nicht pflichtteilsberechtigten» Erben, die ihren Anspruch nach Gesetz und nicht nach ausdrücklich erklärtem Willen des Erblassers erworben haben (bisher umstritten)**
= Teil des Nachlasses, über den der Erblasser nicht verfügt hat, der nach Gesetz den gesetzlichen Erben zufällt (Art. 481 Abs. 2 ZGB / Intestaterwerb)
- ❑ **Aufzählung der herabsetzungsfähigen Zuwendungen (von Todes wegen / unter Lebenden)**
- ❑ **Reihenfolge der Herabsetzung = vgl. Art. 532 ZGB**

Art. 522 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

bisher

² Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen.

Art. 522 Abs. 2 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

² Enthält eine Verfügung von Todes wegen Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist. .

- ❑ Präzisierung dieser Bestimmung auf **Verfügungen von Todes** wegen
(Klarstellung zum bisherigen Recht)

Art. 523 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

bisher

¹ Enthält eine Verfügung von Todes wegen Zuwendungen an mehrere pflichtteilsberechtigten Erben im Sinne einer Begünstigung, so findet bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis unter den Miterben eine Herabsetzung im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet sind.

Art. 523 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

Bei pflichtteilsberechtigten Erben werden Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge und Zuwendungen von Todes wegen im Verhältnis der Beträge herabgesetzt, die ihren Pflichtteil übersteigen.

- Erweiterung der Herabsetzungsmöglichkeit auf Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge (vgl. Art. 522 Abs. 1 m.V.a. Art. 481 Abs. 2 / Intestaterwerb) auch unter **pflichtteilsberechtigten Erben**
- Herabsetzung von Erwerbungen im Verhältnis zur Pflichtteilsüberschreitung
 - ◆ Zuwendungen von Todes wegen
 - ◆ Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge (Intestaterwerb)
- Herabsetzungssumme wird berechnet auf
 - ◆ Zuwendungen + Intestaterwerb > Erbanspruch
 - ◆ Herabsetzung bis Pflichtteile der pflichtteilsberechtigten Erben gedeckt sind
 - ◆ Herabsetzung im Verhältnis der Beträge > Pflichtteile

Art. 532 ZGB

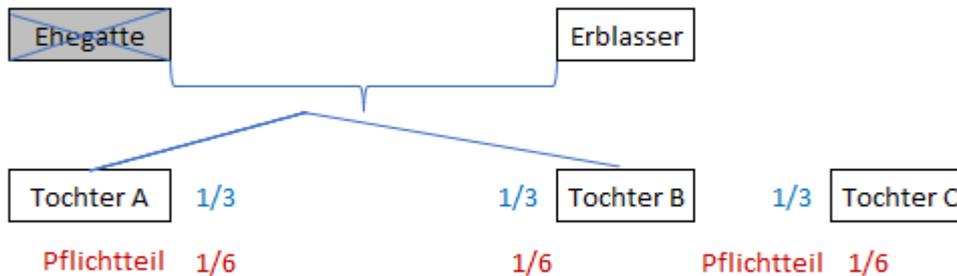
(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

Art. 532 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

Beispiel Herabsetzung

Quelle: Abt/Weibel (Hrsg.); Erbrecht, 4. Auflage, S. 879 f



	Total		Tochter A	Tochter B	Tochter C
Nachlass	240'000		80'000	80'000	80'000
Pflichtteile			40'000	40'000	40'000
Testament	240'000	Zuwendungen	144'000	96'000	0
Nicht gedeckte Pflichtteile Miterben			0	0	40'000
Begünstigungen über gesetzl. Erbsanspruch			64'000	16'000	
Begünstigungen	80'000		80.0%	20.0%	
Herabsetzungsbetrag			-32'000	-8'000	40'000
Ansprüche nach Herabsetzung			112'000	88'000	40'000

Art. 529 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

bisher

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

Art. 529 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, einschliesslich solcher Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

² Ebenfalls der Herabsetzung unterliegen Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

Herabsetzungsfähigkeit von Ansprüchen aus der **gebundenen Selbstvorsorge**

- Klarstellung bezüglich der Behandlung von Versicherungsansprüchen der gebundenen Vorsorge
= Herabsetzung mit dem **Rückkaufswert** / i.V. mit Hinzurechnung gem. Art. 475 Abs. 2 ZGB
= Leistungsanteile aus Risikoversicherungen unterliegen der Herabsetzung nicht.
- Ergänzung bezüglich der Herabsetzungsfähigkeit von Ansprüchen aus der gebundenen Vorsorge gegenüber einer Bankstiftung (Sparguthaben)

Hinweise zur Berücksichtigung für Teilungsmasse

Art. 475

2. Zuwendungen unter Lebenden Die Zuwendungen unter Lebenden werden insoweit zum Vermögen hinzugerechnet, als sie der Herabsetzungsklage unterstellt sind.

Art. 527

3. Bei Verfügungen unter Lebenden
a. Fälle Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;
2. die Erbabfindungen und Auskaufsbeträge;
3. die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke;
4. die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.

→ Hinzurechnung **Pflichtteilberechnungsmasse**:

- Nicht ausgleichspflichtige Zuwendungen
- Erbabfindungen / Erbauskäufe
- Frei widerrufbare Schenkungen
- Schenkungen der letzten 5 Jahre vor dem Tode
- Zuwendungen zur Umgehung von Verfügungsbeschränkungen

Art. 476 ZGB (Erbrecht; Verfügungsfreiheit)

neu

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

Art. 529 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, einschliesslich solcher Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

² Ebenfalls der Herabsetzung unterliegen Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

→ Hinzurechnung **Pflichtteilberechnungsmasse**:

- Rückkaufswert von Versicherungen (Säule 3b)
- Rückkaufswert von Versicherungen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)
- Guthaben bei einer Bankstiftung (Säule 3a)

Hinweise zur Ausgleichung

Dritter Abschnitt: Die Ausgleichung

Art. 626

A. Ausgleichspflicht der Erben

¹ Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

² Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.

→ Für Berechnung **Teilungsmasse** hinzuzurechnen:

- Ausgleichungspflichtige Zuwendungen

Art. 627

B. Ausgleichung bei Wegfallen von Erben

¹ Fällt ein Erbe vor oder nach dem Erbgang weg, so geht seine Ausgleichungspflicht auf die Erben über, die an seine Stelle treten.

² Nachkommen eines Erben sind in Bezug auf die Zuwendungen, die dieser erhalten hat, auch dann zur Ausgleichung verpflichtet, wenn die Zuwendungen nicht auf sie übergegangen sind.

Art. 628

C. Berechnungsart
I. Einwerfung oder Anrechnung

¹ Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteils übersteigen.

² Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen.

Art. 532 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

bisher

¹ Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, dass die späteren vor den früheren herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

Art. 532 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. Die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. Die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. Die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren

Reihenfolge der herabsetzungspflichtigen Zuwendungen

Art. 532 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

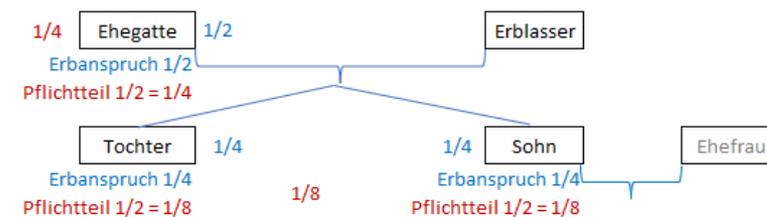
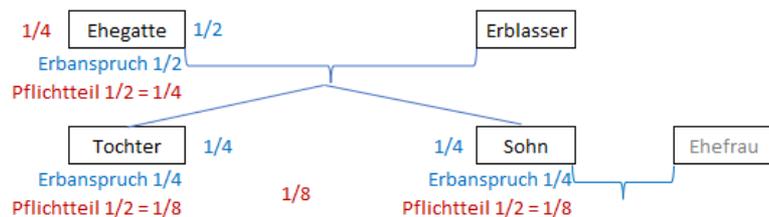
Art. 532 ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

Reihenfolge der herabsetzungspflichtigen Zuwendungen

Beispiel: Herabsetzung

Beispiel: Herabsetzung



	Total		Tochter	Sohn	Ehefrau
Nachlass	120'000		30'000	30'000	60'000
Hinzurechnungen	100'000	Vermächtnis		100'000	
Hinzurechnungen	400'000	Zuwendungen Lebzeiten		400'000	
Teilungsmasse	620'000	Erbansprüche	155'000	155'000	310'000
Pflichtteile			77'500	77'500	155'000
Empfangene Güter			30'000	530'000	60'000
Begünstigung				375'000	
Nicht gedeckte Pflichtteile Miterben			-47'500		-95'000
Herabsetzung				-142'500	
Erwerb gesetzliche Erbfolge	120'000			30'000	
Zuwendungen von Todes wegen	100'000			112'500	
Zuwendungen unter Lebenden	400'000			0	
	620'000		0	142'500	

	Total		Tochter	Sohn	Ehefrau
Nachlass	120'000		30'000	30'000	60'000
Hinzurechnungen	20'000	Vermächtnis		20'000	
Hinzurechnungen	400'000	Zuwendungen Lebzeiten		400'000	
Teilungsmasse	540'000	Erbansprüche	135'000	135'000	270'000
Pflichtteile			67'500	67'500	135'000
Empfangene Güter			30'000	450'000	60'000
Begünstigung				315'000	
Nicht gedeckte Pflichtteile Miterben			-37'500		-75'000
Herabsetzung				-112'500	
Erwerb gesetzliche Erbfolge	120'000			30'000	
Zuwendungen von Todes wegen	20'000			20'000	
Zuwendungen unter Lebenden	400'000			62'500	
	540'000		0	112'500	



Änderungen im Partnerschaftsgesetz



Art. 25 PartG

(Partnerschaftsgesetz; Vermögensvertrag)

bisher

¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB ^(a) geteilt wird

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

³ Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

⁴ Die Artikel 185 ^(b) und 193 ^(b) ZGB sind sinngemäss anwendbar.

Art. 25 Abs. 2 PartG

(Partnerschaftsgesetz; Vermögensvertrag)

neu

*¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem **Vermögensvertrag** eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB ^[a] geteilt wird*

aufhoben

³ Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

⁴ Die Artikel 185 ^[b] und 193 ^[c] ZGB sind sinngemäss anwendbar.

Pflichtteilseinschränkung von Vertragsregelungen gem. Art. 216 Abs. 2

↪ Anpassung aufgrund Einführung Adoptionsrecht von eingetragenen Partnerschaften

↪ Pflichtteilsbeschränkung nur noch für **nichtgemeinsame** Kinder und deren Nachkommen)

^a Art. 196 – 219 ZGB Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung

^b Art. 185 ZGB Voraussetzungen für gerichtliche Gütertrennung auf Begehren einer Partei

^c Art. 193 ZGB Gläubigerschutz für bestehende Schulden bei Begründung oder Änderung des Güterstandes

Art. 31 PartG (Partnerschaftsgesetz; Erbrecht)

Art. 31 Abs. 2 PartG (Partnerschaftsgesetz; Erbrecht)

bisher

neu

¹ Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

¹ Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

² Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens errichtet worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden. .

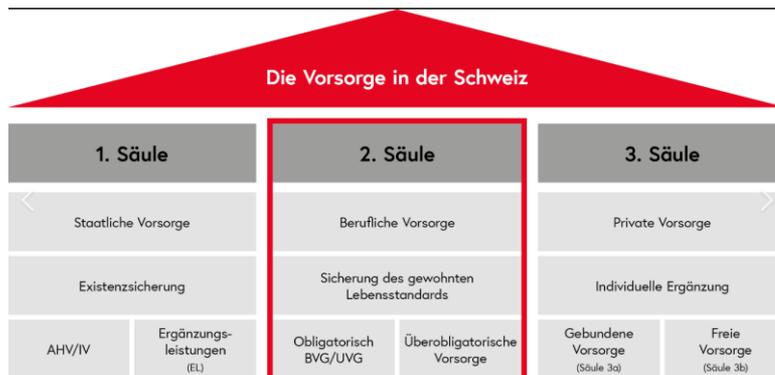
² Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können kann die Partnerin oder der Partner keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft;
2. nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers während eines Auflösungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners bewirkt.

❑ Angleichung an das Ehescheidungsrecht / analog Art. 120 ZGB



Änderungen im BVG



Art. 82 BVG
(berufliche Vorsorge)

bisher

¹ Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen.

² Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge fest.

□ Präzisierungen

- Regelung Vorsorgeformen auf Gesetzesstufe
- Regelungskompetenz Bundesrat für Änderung der Begünstigung in Abweichung vom Erbrecht
- Schriftlichkeit für Begünstigungsanordnungen

Art. 82 BVG
(berufliche Vorsorge)

neu

¹ Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Als solche Vorsorgeformen gelten: a. die gebundene Selbstvorsorge bei Versicherungseinrichtungen; b. die gebundene Selbstvorsorge bei Bankstiftungen.

² Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Abzugsberechtigung für diese Beiträge fest.

³ Er regelt die Einzelheiten der anerkannten Vorsorgeformen, insbesondere bestimmt er den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten. Er legt fest, inwieweit der Vorsorgenehmer die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen kann; die vom Vorsorgenehmer getroffenen Anordnungen bedürfen der **Schriftform**.

⁴ Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen **eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung**. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus

Zusammenfassung Massnahmen / Folgen für die Beratungspraxis

ZGB Änderungen, die am 01. Januar 2023 in Kraft treten

- 120
217 /
241
472
- Ehe- und Erbvertragliche Begünstigungen Ehegatten während *Scheidungsverfahren*:
Überprüfen der Eheverträge bezüglich für die Scheidung geltender Bestimmungen
 - *Letztwillige Verfügung über den Ausschluss des Ehegatten vom gesetzlichen Erbrecht*

- 473
- Meistbegünstigungsklauseln:
Überprüfen: verfügbare, zugewendete Quote zu Eigentum konkret oder allgemein formuliert ?;
bei konkreter Formulierung → evt. Anpassung auf höhere gesetzliche Quote

- Überprüfen von Eheverträgen und Verträgen bei eingetragenen Partnern*innen bezüglich
Meistbegünstigung und allfälliger Nutzniessungsregelung → höhere Eigentumsquote

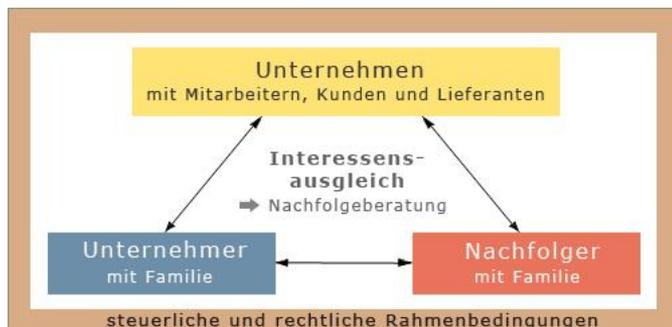
- 476
- *Begünstigung für Säule 3a geregelt und an Vorsorgeeinrichtung gemeldet ?*
 - Bei Lebenspartnerschaften allfällige Pflichtteilsverletzung durch Säule 3a-Begünstigung prüfen

Zusammenfassung Massnahmen / Folgen für die Beratungspraxis /2

ZGB	Änderungen, die am 01. Januar 2023 in Kraft treten
494 ³	<ul style="list-style-type: none">• Zukünftige Ehe- und Erbverträge mit <i>Schenkungs vorbehalten</i> für erbvertraglich eingegangene Vermögenszuweisungen• Neufassung von Erbverträgen unter Einbezug einer <i>Schenkungs vorbehalten sklausel</i>• <i>Willensvollstreckungen und Erbteilungen</i>: Beachtung möglicher <i>erbvertragswidriger Verfügungen</i> des Erblassers• Überprüfen von geplanten Vermögensverfügungen bezüglich <i>Erbvertragskonformität</i>
522 ¹ / 523 532	<ul style="list-style-type: none">• <i>Erbteilungen</i>: Berücksichtigung der zur Herabsetzung berechtigten Zuwendungen• <i>Erbteilungen</i>: Beachten der Zuwendungshierarchie für die Herabsetzung bei Pflichtteilsverletzungen
529	<ul style="list-style-type: none">• <i>Erbteilungen</i>: Berücksichtigen des Rückkaufswertes und des Kontobestandes von Ansprüchen gegenüber Einrichtungen der Säule 3a für allfällige Herabsetzungsberechnungen



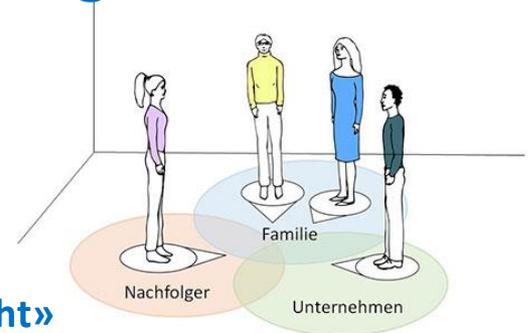
Geplante Änderungen im Erbrecht (Unternehmensnachfolge)



Agenda – Änderungen Erbrecht

➤ Änderungen bezüglich Unternehmensnachfolge

- 2. Etappe separate Vorlage
- 10.04.2019 Beginn Vernehmlassungsverfahren
- 26.02.2020 Vernehmlassungsergebnisse
- 10.06.2022 Botschaft «Unternehmensnachfolge im Erbrecht»
- -- parlamentarische Schlussabstimmungen
- --- Ablauf Referendumsfrist
- --- In-Kraft-Setzung



Reform Erbrecht bezüglich Unternehmensnachfolge

Ziele

- Schutz des Unternehmens und nicht der Unternehmer oder der erbberechtigten Personen
- Arbeitsplätze erhalten durch erfolgreiche Unternehmensnachfolgen
- Erleichterung der Finanzierung bei Nachfolgen innerhalb der Familie

Inhalt

- Begriffsdefinition
- Zuweisungsregeln für Unternehmen
- Schutz vor Zuweisung von Minderheitsanteilen
- Regelung über verlängerte Zahlungsfristen (Zahlungsaufschub)
- Regeln über Zeitpunkt für die Bestimmung des Ausgleichungswertes
- Beschränkung des Rechts auf Einwerfung in Natura

Geltungsbereich: Begriff Unternehmen

Zuweisungsregel: Integrale Zuweisung

Zahlungsfristen

Anrechnungswert

Konsequenzen

- z.L. der pflichtteilsberechtigten Miterben*innen
- z.L. der Gleichbehandlung der Erben*innen

Art. 616 ZGB (Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)	Art. 616 ZGB (Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)
<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Keine Regelung	¹ Als Unternehmen gelten wirtschaftlich tätige Einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, deren Beteiligungen nicht an einer Börse kotiert sind; das Unternehmen kann seine Tätigkeit direkt oder durch eine von ihm kontrollierte Gesellschaft ausüben.
	² Unternehmen, die ausschliesslich das eigene Vermögen verwalten, gelten nicht als solche Unternehmen.
	³ Als Beteiligungen gelten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen. Als Minderheitsbeteiligungen gelten Beteiligungen, die keine Kontrolle über das Unternehmen einräumen.

Geltungsbereich:
Begriff Unternehmen

- ❑ Begriffsdefinition «Unternehmen»

Reform Erbrecht bezüglich Unternehmensnachfolge

Geltungsbereich:

Unterliegende Unternehmen

Geltungsbereich:
Begriff Unternehmen

- Private Betriebsgesellschaften (Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit)
- Private «aktive» Holdinggesellschaften mit Beteiligungen an Betriebsgesellschaften
 - ↳ keine Splittung:
unterliegen ganz oder gar nicht den Bestimmungen → inkl. Immobilien-gesellschaften
- Einzelfirmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften
- Einfache Gesellschaften mit Übertragungs- bzw. Vererbungsklausel

Reform Erbrecht bezüglich Unternehmensnachfolge

Geltungsbereich:

Nicht unterliegende Unternehmen

- Reine private Immobilienverwaltungsgesellschaften
- «Passive» Holdinggesellschaften
- Börsenkotierte Gesellschaft
- Vermögensverwaltungsgesellschaften
- Kollektive Kapitalanlagen (SICAV, SICAF, KmGK nach Kollektivanlagegesetz KAG)
- Genossenschaften
- Landwirtschaftliche Gewerbe → bäuerliches Erbrecht

Geltungsbereich:
Begriff Unternehmen

Art. 522a ZGB
(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung)

Art. 522a ZGB
(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

bisher

neu

Keine Regelung

¹ Hat der Erblasser Beteiligungen an einem Unternehmen nach Artikel 616 einem Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung zugewiesen, so ist dessen Anspruch auf diese Beteiligungen durch einen entsprechenden Geldanspruch zu ersetzen, wenn der Vermächtnisnehmer die Kontrolle über das Unternehmen bereits ausübt oder durch die Zuweisung der Beteiligungen erlangen würde. Die Beteiligungen müssen aber dem Vermächtnisnehmer ausgeliefert werden wenn:

1. die Zuweisung alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen umfasst; oder
2. der Vermächtnisnehmer bereit ist, auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Erben alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen zu übernehmen;

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

- Betroffene Personen [**Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung**]
 - Begünstigte ausserhalb Erbenkreis
 - Erben, welche das Erbe ausgeschlagen haben
 - Verzicht auf Erbenstellung (Erbverzichtsvertrag)
- Verhinderung, dass Minderheitsbeteiligung in Nachlass verbleibt
 - ↪ nur *Erben* haben Anspruch auf integrale Zuweisung
- Vermächtnis von Beteiligungsrechten kann durch Geldanspruch abgegolten werden

Art. 522a ZGB (Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung)	Art. 522a ZGB (Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)
<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Keine Regelung	¹ Hat der Erblasser Beteiligungen an einem Unternehmen nach Artikel 616 einem Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung zugewiesen, so ist dessen Anspruch auf diese Beteiligungen durch einen entsprechenden Geldanspruch zu ersetzen, wenn der Vermächtnisnehmer die Kontrolle über das Unternehmen bereits ausübt oder durch die Zuweisung der Beteiligungen erlangen würde. Die Beteiligungen müssen aber dem Vermächtnisnehmer ausgeliefert werden wenn:
	1. Die Zuweisung alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen umfasst; oder
	2. Der Vermächtnisnehmer bereit ist, auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Erben alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen zu übernehmen;

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

- ❑ Auslieferungspflicht [an **Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung**]
- ↪ Zuweisung **aller** Beteiligungsrechte aus dem Nachlass (integrale Zuweisung)
- ↪ **Freiwillige Übernahme** aller Beteiligungsrechte aus dem Nachlass auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Erben

Art. 522a ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung)

bisher

Keine Regelung

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

Art. 522a ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

² Gehören zur Erbschaft Beteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erblasser im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs die Kontrolle ausgeübt hat, und hat der Erblasser durch Zuwendungen unter Lebenden einem Pflichtteilsberechtigten Minderheitsbeteiligungen zugewendet, so kann dieser die ihm im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs noch gehörenden Minderheitsbeteiligungen in Natur in die Erbschaft einwerfen,

- ❑ Recht auf *Einwerfung in Natura* durch Minderheitsbeteiligte (*pflichtteilsberechtigter Erbe*)
 - Beteiligungen an Unternehmen, welche *durch Erblasser kontrolliert* wurden;
 - Minderheitsbeteiligung an *pflichtteilsberechtigten Erben zu Lebzeiten* zugewendet
- ↪ Mehrheitsbeteiligung fällt in Nachlass
- ❑ Vereinigung der Unternehmensbeteiligung im Nachlass
 - ↪ Minderheitsbeteiligte pflichtteilsberechtigter Erben müssen nicht Minderheitsbeteiligung nicht akzeptieren
 - Anschliessend integrale Zuwendung aus dem Nachlass

Unternehmensnachfolge

Art. 522a ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung)

bisher

Keine Regelung

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

Art. 522a ZGB

(Erbrecht; Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen)

neu

³ Gehören zur Erbschaft Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erblasser zu Lebzeiten die Kontrolle ausgeübt hat, und hat der Erblasser durch Zuwendungen unter Lebenden zugunsten eines Erben über Beteiligungen verfügt, so kann jeder Pflichtteilsberechtigte verlangen, dass dieser Erbe, sofern er die Kontrolle über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs ausübt, auch die Minderheitsbeteiligungen aus der Erbschaft übernimmt oder die ihm in diesem Zeitpunkt noch gehörenden Beteiligungen in Natur einwirft.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Beteiligungen an Unternehmen bei der Erbteilung sinngemäss anwendbar.

- ❑ Recht der Erben, Übernahme der Minderheitsbeteiligung im Nachlass durch bisherigen Mehrheitsbeteiligten
 - Beteiligungen an Unternehmen, welche durch Erblasser kontrolliert wurden;
 - Mehrheitsbeteiligung an Erben zu Lebzeiten zugewendet
- ❑ Vereinigung der Unternehmensbeteiligung im Nachlass
→ integrale Zuwendung aus dem Nachlass

Art. 617 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

bisher

Grundstücke sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Art. 617 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

neu

¹ Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so kann jeder Erbe verlangen, dass:

1. ihm das Unternehmen oder alle Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, zugewiesen werden;
2. alle Beteiligungen, welche allein nicht die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt.

² Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so sind das Unternehmen oder die Beteiligungen demjenigen von ihnen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

³ Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss, wenn Erben gemeinsam die Zuweisung verlangen.

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

- Allgemeine Zuweisungsregeln bei Unternehmensbeteiligung im Nachlass, wenn Erblasser darüber *nicht verfügt* hat

Art. 617 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Art. 617 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Zuweisungsregeln:

Zweck: Übertragung der tatsächlichen Kontrolle an eine *einzig*e Person

Jeder Erbe kann Anspruch erheben

- Bei mehreren Anspruchstellern, fällt das Unternehmen an den Geeignetsten

Zuweisung an den geeignetsten Erben [?]

- Kenntnis des Unternehmens
- Berufsausbildung
- Führungserfahrung
- Branchen-, Marktkenntnis

Anspruch auf Zuweisung des gesamten Unternehmens

- Übertragung sämtlicher Beteiligungsrechte

Anspruch auf Zuweisung der Restbeteiligung bei bereits bestehender Kontrollausübung

- Übertragung der Minderheitsbeteiligung

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

Art. 617 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Art. 617 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Zuweisungsregeln:

- Anspruch auf Zuweisung der Restbeteiligung bei Erlangung der Kontrolle durch die Beteiligung im Nachlass
 - Übertragung der Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung
- Gleiche Regelungen, bei der Beanspruchung der Unternehmenszuweisung durch mehrere Erben gemeinsam
- Letztwillige Verfügung des Erblassers geht vor.**
- Grundsatz der freien Erbteilung vorbehalten.

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

Unternehmensnachfolge

Art. 618 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

bisher

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige geschätzt.

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

² ...

Art. 618 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

neu

Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, so kann jeder pflichtteilsberechtigte Erbe, der seinen Pflichtteil dem Werte nach nicht anderweitig erhalten hat oder erhält, die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen ablehnen und verlangen, dass das Unternehmen oder alle Beteiligungen auf Anordnung des Gerichts veräussert werden, wenn nicht Miterben allein oder gemeinsam die Zuweisung des Unternehmens oder aller Beteiligungen verlangen.

- Eine Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen darf nicht mit Minderheitsanteilen erfolgen
- Abfindung durch Minderheitsbeteiligung kann abgelehnt werden
- Antrag auf Veräusserung der Beteiligungen möglich (gerichtliche Anordnung)

Zuweisungsregeln Übersicht → Verfügungen Erblassers gehen immer vor

ZGB	Voraussetzung	Zuweisung
616	Unternehmen nach Begriffsdefinition	Zuweisungsregeln Art. 617 ff
617	Qualifizierende Unternehmen oder Beteiligungsrecht, über die der Erblasser <i>nicht</i> verfügt hat	Zuweisungsregeln Art. 617 ff
617 ¹	Erben mit Erbenstellung (nicht nur pflichtteilsberechtigte Erben) <ul style="list-style-type: none"> • Erbe • Zuweisung sämtlicher Beteiligungen • Kontrolle bereits ausübend 	Anspruch auf Zuweisung des ganzen Unternehmens (jeder Erbe)
		Anspruch auf Zuweisung sämtlicher Beteiligungsrechte, wenn Kontrolle bereits ausgeübt oder mit Zuweisung erlangt (jeder Erbe)
617 ²	Mehrere Erben verlangen Zuweisung	Zuweisung an den geeignetsten Erben
617 ³	Mehrere Erben verlangen gemeinsam Zuweisung	Sinngemäss Anwendung der Zuweisungsregeln
618	Pflichtteil nicht aus anderem Vermögen erhalten <ul style="list-style-type: none"> • Mehrheitsbeteiligung im Nachlass • Pflichtteil nicht aus übrigem Vermögen erhalten • Keine Übernahme der Minderheitsbeteiligung durch Miterben 	Anspruch auf Ablehnung der Zuweisung einer Minderheitsbeteiligung
		Anspruch auf Antrag auf Veräusserung aller Beteiligungen auf Anordnung des Gerichts

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

Zuweisungsregeln Übersicht → Verfügungen Erblassers gehen immer vor

ZGB	Voraussetzung	Zuweisung
522a ¹	<p>Vermächtnis Unternehmen an Personen <i>ohne Erbenstellung</i>, der Kontrolle ausübt oder durch Zuweisung ausüben würde (Teilzuweisung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung • Kontrolle bereits ausübt • Kontrolle durch Vermächtnis erlangen würde 	Ersetzen des Vermächtnisses (Beteiligungen) durch Geldbetrag
522a ^{1.1.}	Vermächtnisnehmer (Nicht-Erbe) wird das gesamte Unternehmen (Vollzuweisung) zugewiesen	Auslieferungspflicht Vermächtnis
	Vermächtnisnehmer (Nicht-Erbe) übernimmt auf Antrag eines pflichtteilsberechtigten Erben alle Beteiligungsrechte (<i>freiwillige Vollübernahme</i>)	Auslieferungspflicht Vermächtnis
522a ²	<p>Minderheitsbeteiligung eines pflichtteilsberechtigten Erben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrheitsbeteiligung im Nachlass • Zuwendung Minderheitsbeteiligung an pflichtteilsberechtigten Erben zu Lebzeiten 	<p>Recht auf Einwerfung der Minderheitsbeteiligung in Natura</p> <p>[Einwerfung Mehrheitsbeteiligung nur mit Zustimmung sämtlicher Miterben (Art. 628 Abs. 1^{bis} ZGB)]</p>
522a ³	<p>Minderheitsbeteiligung im Nachlass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderheitsbeteiligung im Nachlass • Zuwendung Mehrheitsbeteiligung an Erben, der zum Todeszeitpunkt Kontrolle ausübt 	<p>Jeder Pflichtteilsberechtigte kann verlangen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Erbe mit Kontrolle auch die Minderheitsbeteiligung aus Nachlass übernimmt • dass Mehrheitsbeteiligung in Natura in Nachlass einwirft

Zuweisungsregel:
Integrale Zuweisung

Art. 619 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991⁴⁹⁴ über das bürgerliche Bodenrecht.

Art. 619 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

¹ Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche ihm die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen von Miterben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er beantragen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden; die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen.

² Das Gericht hat beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs und über dessen Modalitäten die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen

³ Die gestundeten Beträge sind angemessen zu verzinsen und, sofern es durch die Umstände nicht ausgeschlossen ist, sicherzustellen.

Zahlungsfristen

☐ Zahlungsfristen für Übernahme Beteiligungen, welche die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen

- ↪ Ernstliche Schwierigkeiten
- ↪ Einräumung von Zahlungsfristen von maximal 10 Jahren
- ↪ Gerichtliche Anordnung
- ↪ Berücksichtigung Interessen der Miterben
- ↪ Angemessene Verzinsung

Art. 619 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Art. 619 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Ernstliche Schwierigkeiten (?):

- bereits bekannt i.Zh. Art. 218 ZGB (Abgeltung güterrechtlicher Ansprüche);
- Liquiditätsprobleme
- Zwang, Aktiven zu veräußern, die für den Betrieb notwendig sind;
- Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Frage gestellt.

Zahlungsfristen:

- Ermöglichung der Finanzierung der notwendigen Mittel aus den Gewinnen des Unternehmens
- Längstens 10 Jahre (Verlängerung einvernehmlich möglich)

Mögliche Bedingungen

- Zwischenzahlungen wenn möglich
- Abhängigkeiten von unternehmerischen Milestones

Zinspflicht: Zinssatz angemessen

- Verweis Botschaft auf: Art. 4 VO 01.10.1984 «Härtefall im Rahmen von Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland» (??)
- ohne Regelung oder gerichtliche Anordnung: Verzugszins ab Fälligkeit von 5% (BGE 5A_473/2014)

Sicherstellungspflicht

- Verpfändung Beteiligungsrechte
- Andere private Vermögenswerte

Zahlungsfristen

Unternehmensnachfolge

Art. 619 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

Art. 619 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

- ❑ Anspruch auf Gewährung von Zahlungsfristen bis maximal 10 Jahre
 - ↪ Gerichtliche Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Miterben
 - ↪ Freie Vereinbarung immer möglich
- ❑ Ausnahme vom Grundsatz der Erbengleichheit und der sofortigen Verfügbarkeit über den Pflichtteil → restriktive Handhabung (!?)
- ❑ Nur für Beteiligungsrechte, welche die **Kontrolle** über das Unternehmen einräumen
- ❑ Zahlungsfristen auch gegenüber **Ausgleichungsansprüchen**
- ❑ Anspruch auf Zahlungsaufschub auch auf **güterrechtlichen Ansprüchen** (vgl. Art. 218 Abs. 3 nZGB)
 - ↪ Zahlungsaufschub für ganzen anrechenbaren Unternehmenswert, soweit er nicht durch mit anderen Ansprüchen aus dem Nachlass verrechnet werden kann.
 - ↪ Finanzierungsplanung wie bei Bankfinanzierung

Zahlungsfristen

Art. 218 ZGB

(Eherecht; Güterrecht; Errungenschaftsbeteiligung)

bisher

¹ Bringt die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

² Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen und, wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.

Zahlungsfristen

Güterrecht

Art. 218 Abs. 3

(Eherecht; Güterrecht; Errungenschaftsbeteiligung)

neu

¹ Bringt die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

² Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen und, wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.

³ Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten gelten diese Bestimmungen auch für die Erben des verpflichteten Ehegatten, soweit ein Unternehmen nach Artikel 616 oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Kontrolle über ein solches Unternehmen einräumen, betroffen sind.

- Anspruch auf die Gewährung von Zahlungsfristen auch für die **Abgeltung von güterrechtlichen Ansprüchen** im Zusammenhang mit Unternehmungen.

Art. 620 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

bisher

keine Regelung

Art. 620 – 625 ZGB seit 1994 aufgehoben

Anrechnungswert

Art. 620 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

neu

¹ Vermögensgegenstände sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

² Die Bestimmungen des BGGB bleiben vorbehalten

- ❑ Kodifizierung bisheriger Praxis (Art. 617 – 619 aZGB) als allgemeine Regel
- ❑ Bisher:
Anrechnung *Verkehrswert zum Teilungszeitpunkt* nur für Grundstücke ausdrücklich im Gesetz (Art. 617 aZGB)
- ❑ Bisher:
Anrechnung Verkehrswert zum Teilungszeitpunkt für übrige Nachlassgegenstände nach herrschender Praxis
- ❑ Anrechnungswerte für landwirtschaftliche Grundstücke nach BGGB (Ertragswert Art. 17 BGGB).

Unternehmensnachfolge

Art. 621 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

bisher

keine Regelung

Art. 620 – 625 ZGB seit 1994 aufgehoben

Anrechnungswert

Art. 621 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

neu

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen nicht einigen, so wird dieser Wert durch eine gerichtlich bestellte sachverständige Person nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung geschätzt.

² Kann ein Erbe die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen verlangen, so gilt für deren Bewertung bei der Berechnung der Pflichtteile ihr anteiliger Wert am Gesamtunternehmen.

- ❑ Strittiger Anrechnungswert für ein Unternehmen/Beteiligungen
 - ↳ Antrag auf «gerichtlich» bestellte sachverständige Person möglich
- ❑ Anerkannte Grundsätze der Unternehmensbewertung
- ❑ Minderheitsbeteiligung = Bewertung zum quotalen Anteil am Gesamtwert

Unternehmensnachfolge

Art. 622 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

bisher

keine Regelung

Art. 620 – 625 ZGB seit 1994 aufgehoben

Anrechnungswert

Art. 622 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

neu

Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken nicht einigen, so wird dieser durch eine amtlich bestellte sachverständige Person geschätzt.

- ❑ Strittiger Anrechnungswert für Grundstücke = «amtlich» bestellte sachverständige Person
 - ↳ Zuständigkeit nach kantonalem Recht für die amtliche Schätzung von Grundstücken
- ❑ Bisher:
keine Einzelregelung / Klärung über Erbteilungsklage

Art. 623 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

bisher

keine Regelung

Art. 620 – 625 ZGB seit 1994 aufgehoben

Anrechnungswert

Art. 623 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Teilungsart)

neu

Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

- Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke
- Ertragswert

Art. 628 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Ausgleichung)

¹ Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteils übersteigen.

² Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen.

Anrechnungswert

Art. 628 Abs. 2 ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Ausgleichung)

¹ Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteils übersteigen.

^{1bis} Die Einwerfung in Natur eines Unternehmens nach Artikel 616 oder von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen durch einen Erben, der im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs die Kontrolle über das Unternehmen ausübt, ist ausgeschlossen, sofern die Miterben damit nicht einverstanden sind

- ❑ Ausgleichung weiterhin durch Anrechnung oder durch *Einwerfung möglich*;
- ❑ Einwerfung von **Mehrheitsbeteiligungen** setzt **Zustimmung aller Miterben** voraus;

Exkurs Steuern:

Einwerfung Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung einer Personenunternehmen = Steuern ?

Einwerfung = Anrechnung zum Verkehrswert Teilungszeitpunkt in Erbteilung

Differenz EK Einwerfung zu Verkehrswert Teilungszeitpunkt

Beteiligungsrechte JP im Geschäftsvermögen = Steuern?

Differenz Buchwert zum Verkehrswert Teilungszeitpunkt in Erbteilung

Art. 633a ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Ausgleichung)

¹ Wird ein Unternehmen zugewendet, so werden seine betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

Art. 630a ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Ausgleichung)

¹ Die Ausgleichung von betriebsnotwendigen Vermögensteilen eines Unternehmens nach Artikel 616 erfolgt zu ihrem Wert:

1. im Zeitpunkt der Zuwendung, wenn ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, durch die der Erbe die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, oder Beteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erbe die Kontrolle bereits ausübt, zugewendet werden;
2. im Zeitpunkt der Kontrollübernahme durch den Erben für alle Beteiligungen, die ihm vor diesem Zeitpunkt zugewendet worden sind.

Anrechnungswert

- Bewertungszeitpunkt für *betriebsnotwendige Vermögensteile*
- Anrechnungswerte für Ausgleichung → *Zeitpunkt der Zuwendung*
 - ↪ Beteiligungen, durch die der Erbe die Kontrolle erlangt
 - ↪ Beteiligungen an Unternehmen, die der Erbe bereits kontrolliert
- Anrechnungswert für Ausgleichung bei Mehrfachzuwendungen → *Zeitpunkt der Kontrollübernahme;*

Unternehmensnachfolge

Art. 633a ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Ausgleichung)

Art. 630a ZGB

(Erbrecht; Teilung der Erbschaft; Ausgleichung)

Anrechnungswert

² Diese Werte können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine im Zeitpunkt der Zuwendung oder der Kontrollübernahme nach anerkannten Grundsätzen erstellte Unternehmensbewertung, einschliesslich der ihr zugrunde liegenden Belege, innert eines Jahres seit diesem Zeitpunkt der für die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen zuständigen Amtsstelle unwiderruflich zuhanden der pflichtteilsberechtigten Erben übergeben worden ist.

³ Können diese Werte nicht festgestellt werden, so erfolgt die Ausgleichung nach dem Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges.

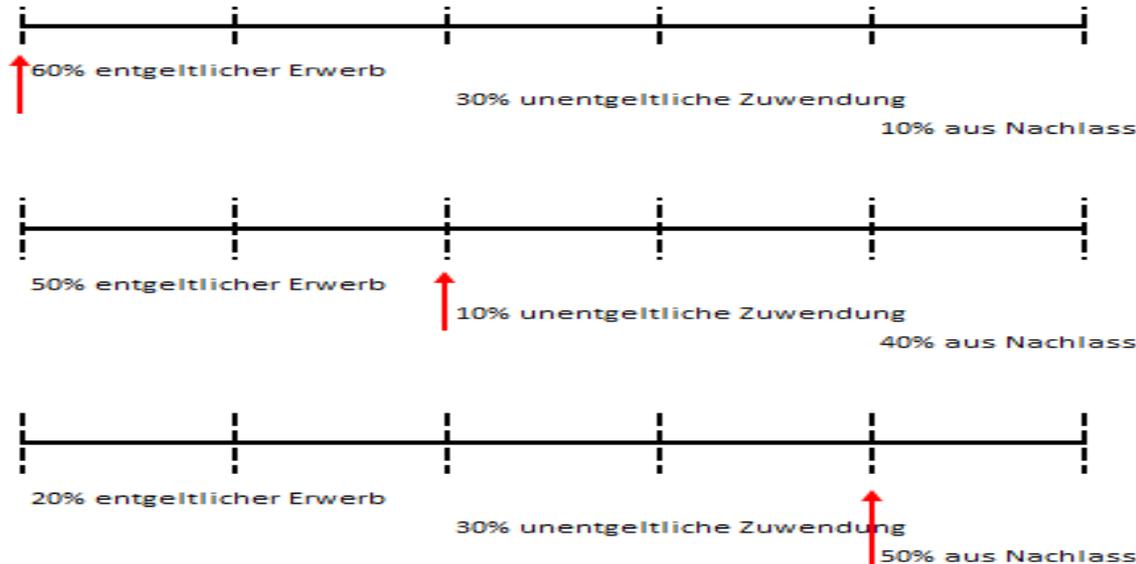
❑ Abweichung allgemeine Regeln für Bewertungszeitpunkt bei Unternehmen

- Ausgleichung zum Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung
- Nur betriebsnotwendige Vermögensteile
- Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile → weiterhin zum Wert am Todestag

❑ **Beweislast !**

- ↪ ohne Beweis = Bewertung zum Wert zum Todeszeitpunkt (Eröffnung Erbhang)
- ↪ Bewertung und Dokumentation zum Zuwendungszeitpunkt
- ↪ Präzise und objektiv nachvollziehbare Schätzung
- ↪ keine Unternehmensübertragung mehr ohne Unternehmensbewertung

Bewertungszeitpunkt für Beteiligungsrechte



Anrechnungswert

- ❑ Sämtliche Beteiligungsrechte werden zum selben Wert ausgeglichen
- ❑ Kontrollübernahme kann auch durch entgeltlichen Erwerb erfolgen
- ❑ Problemfälle absehbar:
 - Umstrukturierungen
 - Kapitalerhöhungen
 - Bewertungsmethoden (Brutto-/Nettomethode / Ertragswert / DCF)
 - Weitergabe Kontrolle durch den Nachfolger vor Todestag

Beispiel: DCF-Methode

Barwert-Ermittlung	Budget	20xx 1	20xx 2	20xx 3	20xx 4	20xx 5	Residualwert 6
Free Cash Flow	1'000'000	1'100'000	800'000	400'000	1'800'000	1'500'000	1'500'000

Unternehmenswert [DCF]

	13.40%						ohne Wachstum	mit Wachstum
Residualwert kapitalisiert (ohne Wachstum)							11'194'000	
Residualwert kapitalisiert (mit Wachstum)								12'097'000
WACC / Barwertfaktoren	13.40%	0.8818	0.7776	0.6857	0.6047	0.5333	0.4702	0.4702
Barwert Residualwert							5'264'000	5'689'000
Barwert Free Cash Flows 1 - 5		970'000	622'000	274'000	1'088'000	800'000	3'754'000	3'754'000
Unternehmenswert betriebliches Vermögen brutto							9'018'000	9'443'000
Marktwert nicht betriebsnotwendige Mittel (Zusatzvermögen)							4'200'000	4'200'000
Unternehmenswert brutto							13'218'000	13'643'000
- Marktwert Finanzschulden							-3'285'000	-3'285'000
Unternehmenswert netto							9'933'000	10'358'000
Wert je Aktie	Anzahl Aktie	1					9'933'000	10'358'000
						Mittelwert	10'145'500	

Anrechnungswert

Zeitpunkt
Kontrollübernahme
Zeitpunkt
Todestag

Bewertungsmethode: Bruttomethode / Nettomethode ?

Bewertung «Nicht-betriebsnotwendiges Vermögen» ?

- Wortlaut (Art. 630a¹ZGB) = ordentliche Bewertungsregel = Art. 620 ZGB Verkehrswert zum Teilungszeitpunkt [so auch Botschaft S. 92]

Beispiel: Bruttomethode nach Helbling

Unternehmenswert

Bewertungsstichtag: 31.12.2021

Teilresultate:

	Sensitivitäten				
	1	2	3	4	5
		1.0%	2.0%	3.0%	5.0%
Kapitalisierungssatz:	7.00%	8.00%	9.00%	10.00%	12.00%
Ertragswert:	8'530'000	7'460'000	6'630'000	5'970'000	4'980'000
Substanzwert (betrieblich):	653'000	653'000	653'000	653'000	653'000
Zusatzvermögen (nicht betrieblich):	1'900'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000
Finanzschulden:	-56'000	-56'000	-56'000	-56'000	-56'000

Anrechnungswert

Durchschnitt aller Berechnungen

x x Ertragswert + x x Substanzwert =		5'686'000	5'002'000	4'472'000	4'050'000	3'418'000	
+ Zusatzvermögen		1'900'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	
- Finanzschulden		-56'000	-56'000	-56'000	-56'000	-56'000	
= Unternehmenswert		7'530'000	6'846'000	6'316'000	5'894'000	5'262'000	
= Wert je Aktie	Anzahl Aktien	100	75'300	68'460	63'160	58'940	52'620

← Zeitpunkt Kontrollübernahme
 ← Zeitpunkt Todestag

Bewertungsmethode: Bruttomethode / Nettomethode ?

Bewertung «Nicht-betriebsnotwendiges Vermögen» ?

- Wortlaut (Art. 630a¹ZGB) = ordentliche Bewertungsregel = Art. 620 ZGB Verkehrswert zum Teilungszeitpunkt [so auch Botschaft S. 92]

Schlussfolgerungen/ Folgen für die Beratungspraxis

Änderungen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge

- * Die Regelung der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten bleibt weiterhin erste Wahl.
- * Der Gesetzesentwurf lässt viele Fragen noch offen, die auch in den Erläuterungen dazu nicht beantwortet werden.
- * Die Bestimmungen über die Zahlungsfristen stärken die Stellung der Unternehmensnachfolger*innen
- * Fachgerechte Dokumentationen bei Unternehmensübertragungen werden zunehmend wichtiger.
- * Keine Übertragung von Unternehmen oder Beteiligungsrechten ohne Unternehmensbewertung !!
- * Flexible Lösungen bleiben weiterhin möglich, da die Bestimmungen überwiegend dispositiv sind.
- * Man tut gut daran, die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Unternehmensnachfolge nicht zur Anwendung kommen lassen zu müssen.



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit



GESCHÄFTSÜBERGABE

